



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bei Spenden bis zu 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Bargeldzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger:
Sportvereinigung Böblingen e.V., Silberweg 18, 71032 Böblingen

Bankverbindung:
IBAN: DE36 6035 0130 0002 1034 31, BIC: BBKRDE6BXXX, Kreissparkasse Böblingen

Art der Zuwendung: Geldspende

Steuernummer: 56002/02535

Wir sind wegen Förderung des Sports und der Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Böblingen StNr. 56002/02535, vom 07.01.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Ab.1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den § 55, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Böblingen, StNr. 56002/02535 mit Bescheid vom 21.04.2017 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Sport und die Jugendhilfe.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports und der Jugendhilfe verwendet wird.

Wir bedanken uns für Ihre Spende!

Sportvereinigung Böblingen e.V.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit der Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).